# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 42.


(Nr. 5632.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.**

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Gesetzes vom 18. Mai 1857., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1862.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.



Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1862.

(Nr. 5633.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Allendorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1862.

**Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5634.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den betheiligten Gemeinden Blasbach, Hohensolms, Erda, Mudersbach und Ahrdt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. November 1862.

**Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5635.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862., betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe.

Auf den Bericht vom 17. d. M. bestimme Ich, daß die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau nach dem Tarife vom 15. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 57.) von Stammholzflößen nach dem Satze von 9 Pfennigen für jedes Stück zu erhebende Abgabe fortan, wenn die Stückzahl 40 oder mehr beträgt, ohne Rücksicht auf die überschießende Stückzahl nur mit Einem Thaler für jedes Stammholzfloß entrichtet werden soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. November 1862.

**Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister der Finanzen und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5636.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülsterf nach Boxberg an der Wiehlmünden-Rother Straße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach neben den, den beiden letzteren bereits durch Meinen Erlaß vom 26. November 1860. bezüglich der Straße von Waldbroel nach Morsbach gewährten Vorrechten auch für die Straße von Denklingen bis zum Anschluß an jene Straße bei Hülstert gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. November 1862.

**Wilhelm.**

Für den Finanzminister:
Gr. zur Lippe. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5637.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862., betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 22. September 1862. die Abänderung der §§. 25. und 32. ihres unterm 20. August 1844. bestätigten Statutes (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 419.) beschlossen hat, will Ich dazu Meine Genehmigung ertheilen und den nebst Anlage wieder beigefügten Nachtrag zum Gesellschafts-Statute hiermit bestätigen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem Statut-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1862.

**Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An den Justizminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

# Nachtrag

zum

## Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

---

Die §§. 25. und 32. des Statutes der Thüringischen Eisenbahngesellschaft werden hiermit aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 25.

Jede der drei hohen Regierungen wird in den Generalversammlungen durch das von Ihr zu bestellende Direktionsmitglied (§. 45.), welches nicht Aktio-

Aktionair zu sein braucht, vertreten und übt durch dieses Ihr Stimmrecht aus. Denselben steht in jeder Generalversammlung ein Viertheil der gesammten, bei der jedesmaligen Beschlußfassung gültig abgegebenen Stimmen zu, und zwar dergestalt, daß von diesem Viertheil auf Preußen $\frac{9}{25}$, auf Sachsen-Weimar-Eisenach $\frac{10}{25}$ und auf Sachsen-Coburg und Gotha $\frac{6}{25}$ fallen.

§. 32.

Der Vorsitzende der Direktion führt den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit der bei der jedesmaligen Beschlußfassung gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimmen zu enthalten; diese Beschränkung findet jedoch auf die von den drei hohen Regierungen ernannten Direktionsmitglieder keine Anwendung.

(Nr. 5638.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Königlich Württembergische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches, sowie, im Falle dessen Anwendbarkeit, die Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz des durch eine rechtswidrige und strafbare Handlung angerichteten Schadens auch zum Schutze der Königlich Württembergischen Unterthanen in der gesammten Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 21. Dezember 1862.

**Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Württembergischen Regierung ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Dezember 1862.

**Der Präsident des Staatsministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

v. Bismarck-Schönhausen.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).